

# BEKANNTMACHUNG



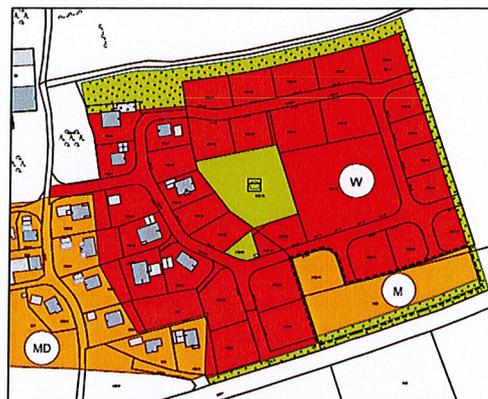
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die

## **Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Feichten a. d. Alz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Feichten a. d. Alz hat am 20.07.2022 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Mankham BA II“ festgestellt.

Das Landratsamt Altötting hat diese Änderung mit Bescheid vom 20.09.2022 genehmigt.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht können vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgemeinschaftsgebäude in Kirchweidach zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen und über den Inhalt kann Auskunft erlangt werden.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird diese 15. Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**GEMEINDE FEICHTEN A. D. ALZ**

  
**Johann Vordermaier**  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel

Angeschlagen am: 05.10.2022

Abgenommen am: .....

.....  
(Unterschrift)